



Stadt Stein am Rhein

StR 354.122

Verordnung Verkehrsregime in der Fussgängerzone "Altstadt" Stein am Rhein

vom 15.05.2002

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
Grundlagen	3
Geltungsbereich	3
Grundregeln für den Fahrverkehr	3
II. AUSNAHMEN	4
Allgemeines	4
Ausnahmen nach Kategorien	4
Fallweise Ausnahmen mit schriftlicher Einzelbewilligung der Stattpolizei	5
Sonderregelung	5
Parkieren	5
Bewilligungs-verfahren	5
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Rechtsmittel	6
Orientierung der Bevölkerung	6
Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Inkrafttreten	6

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundlagen

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG)
- Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV)
- Verordnung über die Strassensignalisation (SSV)
- Kantonales Strassengesetz und Strassenverordnung
- Stadtratsbeschluss Nr. 420 vom 15. Mai 2002

Art. 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung ordnet den Verkehr auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen und Plätzen in der Fussgängerzone "Altstadt". Die Verkehrsregeln gelten für alle Verkehrsteilnehmer.

Der Geltungsbereich der Fussgängerzone "Altstadt" sowie die Standorte der Signale richten sich nach dem Situationsplan vom 19. Dezember 2001, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Art. 3

Grundregeln für den Fahrverkehr

Die Einschränkungen sind mit Signal 2.59.3 "Fussgängerzone" und Signal 2.59.4 "Ende der Fussgängerzone" signalisiert. Durch Zusatztexte sind davon ausgenommen:

- Zubringerdienst zwischen 18.00 Uhr und 11.00 Uhr;
- Fahrten mit polizeilicher Bewilligung (Anwohner und Lieferanten)
- Radfahren im Schrittempo.

Gemäss Art. 22c (SSV)

1. Fussgängerzonen sind den Fussgängern vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden. Die Fussgänger haben Vortritt.

2. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

II. AUSNAHMEN

Art. 4

Allgemeines

Liegenschaften in der Fussgängerzone:
Die Eigentümer und Mieter haben in der ausgestalteten Ausnahmeregelung folgende Rechte:

- Jederzeitige Zu- und Wegfahrt für Güterumschlag (Aus- und Einlad von schweren oder sperrigen Gütern) und Transport von Kleinkindern und/oder älteren Personen (Ein- /und Aussteigen). Zum und vom Zielort weg ist stets der kürzeste Weg zu wählen.
- Während der eigentlichen Sperrzeit dürfen nur unauf-schiebbare Fahrten unternommen werden.
- Dieser Personenkreis erhält kostenlos eine entsprechende, auf sie und deren Fahrzeug ausgestellte Vignette.

Art. 5

Ausnahmen nach Kategorien

- 1- Linienbus im öffentlichen Verkehr **ohne Kennzeichen**
- Taxi im Zubringerdienst **ohne Kennzeichen**
- Geldtransporte **ohne Kennzeichen**
- Post-Expresszustelldienst **Kennzeichen:
Vignette**
- Invalidenfahrzeuge **Kennzeichen:
Invalidenkarte**
- Öffentliche Notfalldienste im Notfalleinsatz (wie Polizei, Feuerwehr, Sanität, Elektrizität, Gas, Wasser) **ohne Kennzeichen**
- Private Notfalldienste im Einsatz (Ärzte und technische Dienste, soweit das Fahrzeug zur Arbeit benötigt wird) **Kennzeichen:
Ärzte: Vignette
Techn. Dienste:
ohne Kennzeichen**
- Fahrzeuge von Geschäften mit Sitz in der Zone zur Auslieferung von Frischprodukten als Ausnahme **Kennzeichen:
Vignette**
- Transport von nicht gehfähigen Personen zum Arzt **ohne Kennzeichen**

Fallweise
Ausnahmen mit
schriftlicher
Einzelbewilligung
der Stadtpolizei

² Während Sperrzeit 11.00 bis 18.00 Uhr
- Baustellen- und Bauhandwerkerverkehr mit
Güterumschlag
- Zulieferanten mit Frischprodukten (wenn die Zulieferung
ausserhalb der Sperrzeit möglich ist, unter Androhung, dass
im Wiederholungsfalle keine Bewilligung mehr erteilt wird)
- Generell: Fahrten mit begründeter Dringlichkeit

Sonderregelung

³ Während Sperrzeit 11.00 bis 18.00 Uhr
- Entsorgungs- und städtischer Reinigungsdienst,
Arbeitsfahrzeuge der städtischen Werke und Fahrzeuge der
Post erhalten eine generelle Ausnahmegewilligung.
- Handelsreisenden mit schwerem Demonstrationsmaterial
oder sperrigen Kollektionen und Servicediensten kann eine
Einzelbewilligung abgegeben werden.

Parkieren

⁴ Nur wenn das Fahrzeug als Arbeitsmittel in unmittelbarer
Nähe des Arbeitsortes gebraucht wird. Allerdings längstens
bis 11.00 Uhr. Bewilligungserteilung nach Ermessen der
Stadtpolizei. Gebühr pro Halbtage Fr. 5.--.

Art. 6

Bewilligungs-
verfahren

Anträge für Bewilligungen sind durch persönliche
Vorsprache bei der Stadtpolizei mit Begründung zu stellen.

Ergibt die Nachprüfung - nach Erteilung der Bewilligung -
dass die Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden die
Bestimmungen des Missbrauchs angewandt.

Generelle Ausnahmegewilligung (Vignetten) können
höchstens bis Ende eines Kalenderjahres ausgestellt
werden und haben die gleiche Gültigkeitsdauer wie die
Autobahnvignette.

Einzelbewilligungen im Zusammenhang mit Baustellen
können bei Notwendigkeit zeitlich ausgedehnt werden, und
zwar ab Beginn bis Ende und nur während der Arbeiten an
der Baustelle.

Der Missbrauch von Bewilligungen oder
Geschwindigkeitsübertretungen kann mit Busse/Verzeigung
und dem Entzug der Bewilligung für 3, 6 oder 12 Monate in
Wiederholungsfällen geahndet werden.

Die Bewilligungen sind gut sichtbar im Fahrzeug
anzubringen und müssen folgende Angaben enthalten:
Kontrollschild, zeitliche Gültigkeit (von bis), Zweck der
Fahrt, kürzeste Fahrstrecke

Die Erteilung der Vignette oder der Einzelbewilligung erfolgt kostenlos durch die Stadtpolizei.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Stadtpolizei:
Einsprache beim Stadtrat

Gegen Einsprache-Entscheide des Stadtrates:
Rekurs beim Regierungsrat

Art. 8

Orientierung der
Bevölkerung

Der Erlass dieser Verordnung ist in den Mitteilungen des Stadtrates zu veröffentlichen. Die Eigentümer und Bewohner der in Ziffer 4.1 aufgeführten Liegenschaften sind separat zu orientieren und über die genaue Handhabung der Regelung durch die Stadtpolizei zu instruieren.

Art. 9

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Die Verordnung Verkehrsregime in der Fussgängerzone "Rathausplatz" Stein am Rhein vom 18. November 1998 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Stein am Rhein, 15. Mai 2002 (SRB Nr. 420)

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost